Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/7337
20.02.2023

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Gründung, Übernahme und Erweiterung von Unternehmen gemäß § 71 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) im Bereich der Gesundheitsversorgung und -vorsorge

Gemäß § 71 Abs. 1 ThürKO kann die Gemeinde außerhalb ihrer allgemeinen Verwaltung Unternehmen als Eigenbetrieb, als kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts, in den Rechtsformen des Privatrechts gründen oder übernehmen oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.
Gemäß § 71 Abs. 2 Nr. 4 ThürKO darf die Gemeinde ungeachtet des mit ihnen verfolgten öffentlichen Zwecks Unternehmen unter anderem nur gründen, übernehmen oder erweitern, wenn der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann. Dies gilt nicht bei einem Tätigwerden im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge, insbesondere im Bereich der Gesundheitsversorgung und -vorsorge, des öffentlichen Personennahverkehrs, des öffentlichen Wohnungsbaus sowie der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung einschließlich einer Betätigung auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung erneuerbarer Energien sowie der Verteilung von hieraus gewonnener thermischer Energie; hiermit verbundene Dienstleistungen sind zulässig, wenn ihnen im Vergleich zum Hauptzweck eine untergeordnete Bedeutung zukommt. Die Erweiterung der Tätigkeitsfelder unter anderem auf den Bereich der Gesundheitsversorgung und -vorsorge erfolgte mit einer Änderung der Thüringer Kommunalordnung im Jahr 2021. Die Gemeinden unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3958** vom 26. Oktober 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. Februar 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:
Die Kleine Anfrage hat Fragen im Zusammenhang mit Beteiligungen der kommunalen Gebietskörperschaften im Bereich der Gesundheitsversorgung und -vorsorge zum Inhalt. Sie berührt den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung im Sinne des Artikels 91 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen. Den Gemeinden steht durch Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz und Artikel 91 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen verfassungsrechtlich garantiert ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung zu, das staatlichem Zugriff vorenthalten ist. Daher verbietet sich ein allgemeines, im rechtsaufsichtlichen Sinne anlassloses Informationsverlangen der Rechtsaufsichtsbehörde gegenüber den ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften.

Soweit entsprechende Informationen bei den Rechtsaufsichtsbehörden nicht ohnehin vorliegen oder sich aus der Kleinen Anfrage kein Anlass für ein rechtsaufsichtliches Tätigwerden ergibt, ist kein Raum für eine entsprechende Informationsbeschaffung. Die Beantwortung beruht daher auf den bei den zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vorliegenden Unterlagen, insbesondere aus Anzeige- und Genehmigungsverfahren sowie Beteiligungsberichten. Die Beteiligungsberichte für das Jahr 2021 lagen im Zeitpunkt der Erhebung noch nicht für alle Gemeinden und Landkreise bei den Rechtsaufsichtsbehörden vor.

Druck: Thüringer Landtag, 23. Februar 2023

1. Welche Gemeinden und Landkreise in Thüringen haben zu welchem Zeitpunkt gemäß § 71 ThürKO welche Unternehmen in welchem Bereich und in welcher Rechtsform gegründet oder übernommen oder sich an solchen Unternehmen beteiligt (bitte nach Bereichen getrennt aufführen)?

   Antwort:
   Zur Beantwortung der Frage wird auf die Angaben in der Anlage verwiesen.

   Diese enthält Angaben zu den Unternehmen im Bereich der Gesundheitsversorgung und Gesundheitsvorsorge, an denen die Gemeinden oder Landkreise unmittelbar beteiligt sind und bei denen die jeweilige Beteiligung zum Stichtag 1. November 2022 bestand. Bei der Erhebung wurden solche Unternehmen berücksichtigt, bei denen der Unternehmenszweck nach Einschätzung der jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde dem Bereich Gesundheitsversorgung und Gesundheitsvorsorge zuzurechnen ist. Keine Berücksichtigung fanden beispielsweise Behindertenwerkstätten, Tourismusgesellschaften und Besitzgesellschaften.

2. In welcher Höhe haben diese Unternehmen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 welchen Umsatz insgesamt und pro Einwohnerin beziehungsweise Einwohner der Gemeinde und des Landkreises erzielt (bitte Einzelaufstellung nach Gemeinde, Landkreis und Jahr)?

   Antwort:
   Die den zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vorliegenden Angaben lassen sich der Anlage entnehmen. Dabei wurden die Einwohnerzahlen der Gemeinden und Landkreise gemäß den Veröffentlichungen des Thüringer Landesamtes für Statistik jeweils zum 31. Dezember der Jahre 2019 bis 2021 zugrunde gelegt. Die angegebenen Umsatzerlöse beinhalten nicht Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand, Bestandsveränderungen an unfertigen Leistungen und sonstige betriebliche Erträge. Soweit der Unternehmenszweck im Einzelfall über den Bereich der Gesundheitsversorgung und Gesundheitsvorsorge hinausgeht, war aufgrund der den Rechtsaufsichtsbehörden zur Verfügung stehenden Unterlagen eine Differenzierung des Umsatzes nach den einzelnen Unternehmensbereichen nicht möglich. Dies wurde in der Anlage als "nicht bekannt" gekennzeichnet. Gleiches gilt, soweit der Beteiligungsbericht den Rechtsaufsichtsbehörden zum Zeitpunkt der Erhebung nicht vorlag. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. In welcher Höhe haben diese Unternehmen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 einen Jahresüberschuss erzielt (Einzelaufstellung)?

   Antwort:
   Die den zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vorliegenden Angaben lassen sich der Anlage entnehmen. Soweit der Unternehmenszweck im Einzelfall über den Bereich der Gesundheitsversorgung und Gesundheitsvorsorge hinausgeht, war aufgrund der den Rechtsaufsichtsbehörden zur Verfügung stehenden Unterlagen eine Differenzierung des Jahresüberschusses nach den einzelnen Unternehmensbereichen nicht möglich. Dies wurde in der Anlage als "nicht bekannt" gekennzeichnet. Gleiches gilt, soweit der Beteiligungsbericht den Rechtsaufsichtsbehörden zum Zeitpunkt der Erhebung nicht vorlag. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

4. In welcher Größenordnung wäre von diesem Jahresüberschuss rechtlich eine Abführung an die Trägerkommune möglich gewesen und in welcher Höhe wurde tatsächlich an die Trägerkommune abgeführt (Einzelaufstellung)?

   Antwort:
   Die Ermittlung der rechtlich zulässigen Höhe von Abführungen von Jahresüberschüssen an die Gesellschafter obliegt nicht der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Entscheidung über die Ergebnisverwendung ist durch die jeweils zuständigen Gesellschaftsorgane zu treffen.

   Die den zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vorliegenden Angaben zu tatsächlichen Abführungen an die Trägerkommunen lassen sich der Anlage entnehmen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

5. In welcher Größenordnung haben diese Unternehmen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 gegebenenfalls einen Jahresfehlbetrag ausgewiesen und in welcher Höhe waren die Trägerkommunen gegebenenfalls nachschusspflichtig (Einzelaufstellung)?

   Antwort:
   Die den zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vorliegenden Angaben zu den Jahresfehlbeträgen lassen sich der Anlage entnehmen. Soweit der Unternehmenszweck im Einzelfall über den Bereich der Gesundheitsversorgung und Gesundheitsvorsorge hinausgeht, war aufgrund der den Rechtsaufsichtsbehörden zur Verfügung stehenden Unterlagen eine Differenzierung des Jahresfehlbetrags nach den einzelnen Unternehmensbereichen nicht möglich. Dies wurde in der Anlage als "nicht bekannt" gekennzeichnet. Gleiches gilt, soweit der Beteiligungsbericht den Rechtsaufsichtsbehörden zum Zeitpunkt der Erhebung nicht vorlag. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

   Die Ermittlung der Höhe einer gegebenenfalls bestehenden Nachschusspflicht der Gemeinden und Landkreise obliegt nicht der Rechtsaufsichtsbehörde.

Maier
Minister

Anlage*

Endnote:

* Auf den Abdruck der Anlage wurde verzichtet. Ein Exemplar der Antwort der Landesregierung mit Anlage erhielten jeweils vorab der Fragesteller, die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe der FDP sowie die fraktionslosen Abgeordneten. In der Landtagsbibliothek liegt diese Drucksache mit Anlage zur Einsichtnahme bereit. Des Weiteren kann sie unter der oben genannten Drucksachennummer im Abgeordneteninformationssystem sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.